

RS Vwgh 1993/10/12 93/07/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.1993

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §66 Abs2;

AVG §8;

VwRallg;

Rechtssatz

Die Verfahrensparteien, denen gegenüber das nach § 66 Abs 2 AVG ergangene, aufhebende Erkenntnis der letzten Instanz mangels Zustellung an sie noch keine Wirksamkeit entfaltet, haben einen Anspruch darauf, daß die Unterbehörden nicht im Vollzug einer Bindung ihre Entscheidung treffen, deren rechtlicher Grund in einem behördlichen Erkenntnis liegt, das ihnen gegenüber noch nicht wirksam wurde.

Schlagworte

Verfahrensrecht AVG Parteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen Rechtspersönlichkeit Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg 9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993070062.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>